



Bio-Siegel

Programmbestimmungen für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft



Impressum

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Ludwigstraße 2
80539 München
www.stmelf.bayern.de
info@stmelf.bayern.de

Redaktion: Referat Markt und Qualitätspolitik, Pflanzliche Märkte

Die nachfolgenden Programmbestimmungen haben eine Stärkung, Verbesserung und Sicherung der Qualität und des Absatzes von ökologisch erzeugten Produkten der Agrar- und Ernährungswirtschaft zum Ziel. Zu diesem Zweck werden den Erzeugnissen Qualitätskriterien zugrunde gelegt, die verbindliche detaillierte Verpflichtungen enthalten, die besondere Erzeugnismerkmale, Anbau- und/oder Erzeugungsmethoden gewährleisten und in einzelnen Punkten deutlich über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen. Die Einhaltung dieser Spezifikationen wird durch unabhängige Kontrolleinrichtungen überprüft. Das hinterlegte Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der betreffenden Erzeugnisse.

Die Teilnahme an der beschriebenen Qualitätsregelung steht allen Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Handels für den Bereich Lebensmittel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen, die sich verpflichten, die Programmbestimmungen einzuhalten.

I. Zeichensetzung

1. Zeichenträger

Träger des Zeichens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in 80539 München, Ludwigstraße 2. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus entscheidet über die Lizenzvergabe.

2. Aufgaben des Zeichenträgers

Der Zeichenträger wird im Rahmen der im Bayerischen Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes festgelegten Förderungsziele (Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse) tätig. Ziel ist es, landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Produkte von höherer ökologischer Qualität herzustellen, zu sichern und zu vermarkten.

3. Gestaltung und Zweck des Zeichens

3.1 Bio-Siegel ohne Herkunftsangabe

Das Zeichen hat eine ovale Form. Das Zeichen ohne Herkunftsangabe wird in grüner Farbe gedruckt. Im äußeren Oval befindet sich der Schriftzug „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ (Grauer Farbfond 50 % Schwarz oder Pantone Cool Gray 8) auf weißem Hintergrund.

Im inneren Oval befindet sich in der oberen Hälfte der Schriftzug „Geprüfte“, in der unteren Hälfte der Eintrag „Qualität“. Beide Schriftzüge sind in grüner Farbe gehalten. In der Mitte des Zeichens erscheint der Schriftzug „bio“ in grüner Schrift.

Wird in Printmedien nur einfarbig gedruckt, erscheint das Logo in Schwarz. Bei Druckerzeugnissen mit Sonderfarben (ohne Schwarz) kann das Logo auch in der jeweiligen verfügbaren Farbe bzw. in weiß auf farbigen Hintergrund gedruckt werden.

Das Zeichen hat den Zweck, ökologische Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zu kennzeichnen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen und den zusätzlich in Nummer 3 aufgeführten Qualitäts- und Prüfbestimmungen genügen, bei denen die Kennzeichnung einer Herkunft gemäß Punkt III. 2.1 der Qualitäts- und Prüfbestimmungen aber nicht möglich ist.

3.2 Bio-Siegel mit Herkunftsangabe

Das Zeichen hat eine ovale Form. Im äußeren Oval befindet sich der Schriftzug „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus“ in blauer Schrift (70 % Cyan, 15 % Magenta) auf weißem Hintergrund.

Im inneren Oval befindet sich in der oberen Hälfte der Schriftzug „Geprüfte Qualität“, in der unteren Hälfte der Hinweis auf die betreffende Herkunftsregion (z. B. Bayern). Beide Schriftzüge sind in weißer Farbe gehalten. Das Oval weist einen Farbverlauf von Hellblau (14 % Cyan) zu Blau (70 % Cyan, 15 % Magenta) auf. In der Mitte des Zeichens erscheint der Schriftzug „bio“ mit Farbverlauf von Blau (100 % Cyan, 30 % Schwarz) zu Dunkelblau (100 % Cyan, 90 % Schwarz), hinterlegt mit den spezifischen Farben der betreffenden Herkunftsregion.

Die Ausführung des Zeichens kann entweder in Grau (bestehend aus 50 % Schwarz) oder für den Einfarbdruk, bzw. wenn keine Rasterung möglich ist, insgesamt in schwarzer Farbe bzw. in weißer Farbe bei farbigen Hintergründen erfolgen.

Das Zeichen hat den Zweck, ökologische Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft eines bestimmten Herkunftsgebietes (z. B. Bayern) zu kennzeichnen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen und den zusätzlich in Nummer III aufgeführten Qualitäts- und Prüfbestimmungen genügen.

3.3 Im Rahmen der zentralen Informationswebsite zum Bio-Siegel (www.stmelf.bayern.de/ernaehrung/markt/bio-siegel/index.html) stehen interessierten Zeichennutzern aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie auch aller Bundesländer entsprechende Gestaltungsmuster der betreffenden Siegel ohne und mit Herkunftsangabe zur Verfügung.

4. Kreis der Nutzungsberechtigten

Der Zeichenträger vergibt die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die Durchführung der nach der „Zeichensatzung“, den „Besonderen Bedingungen“ und den Qualitäts- und Prüfbestimmungen erforderlichen Prüfungen gewährleisten können (Lizenznehmer). Die Zeichensatzung ist Bestandteil des Lizenzvertrags (Anlage 1). Das Recht zur Führung dieses Zeichens steht generell allen Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie des Handels für den Bereich Lebensmittel in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen und wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Lizenznehmer verliehen (Zeichennutzer).

5. Nutzungsbedingungen

5.1 Die Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur für ökologische Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft verwenden, die dieser Zeichensatzung, den „Besonderen Bedingungen“ und den Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen. Eine Verwendung des Zeichens zur Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Betriebes oder des Unternehmens ist ausgeschlossen. Jeder Zeichennutzer muss mindestens ein Produkt mit dem Bio-Siegel ausloben.

5.2 Das Recht zur Führung des Zeichens ist nach den „Besonderen Bedingungen“ für die Verleihung und Nutzung des Bio-Siegels zu verleihen und auszuüben. Die „Besonderen Bedingungen“ sind Bestandteil dieser Zeichensatzung.

5.3 Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden vom Lizenznehmer **im Zusammenwirkung** mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus und unter Beteiligung der betroffenen Verbände, Organisationen usw. erarbeitet und veränderten Erfordernissen angepasst. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus kann, wenn dies aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherstellung der Zwecksetzung des Zeichens (Nr. I. 3) erforderlich erscheint, eine Überprüfung und Überarbeitung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen verlangen.

Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten nach Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus in Kraft.

6. Rechte und Pflichten der Beteiligten

6.1 Die Zeichennutzer haben bei Verwendung des Zeichens für die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen sowie im Falle des Bio-Siegels mit Herkunftsangabe auch für die Herkunft der gekennzeichneten Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt der Zeichennutzung einzustehen.

6.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen für die Nutzung des Zeichens zu überwachen oder überwachen zu lassen, gegen widerrechtliche Nutzung sowie sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Außenstehende zum Schutz des Zeichens einzuschreiten und Missbrauch nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen“ zu ahnden. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber für die Durchsetzung der Zeichensatzung, insbesondere die strikte Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Zeichensatzung, gegen die „Besonderen Bedingungen“ und gegen die Qualitäts- und Prüfbestimmungen sowie für die Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen und Prüfungen, unabhängig davon, ob er sich hierzu weiterer Prüfeinrichtungen bedient oder diese selbst durchführt, unmittelbar selbst einzustehen. Die eingesetzten Zertifizierungs- und Prüfstellen müssen nach ISO/IEC 17065 akkreditiert sein. Es können alle nach der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-VO) zugelassenen Öko-Kontrollstellen, die auch die Vorgabe entsprechend den Kriterien der Qualitäts- und Prüfbestimmungen prüfen, in allen Regionen der Mitgliedstaaten die Zertifizierungs- und Prüftätigkeit ausüben.

6.3 Der Lizenznehmer führt zudem eine Dokumentation über die mit dem Bio-Siegel ausgelobten Produkte derjenigen Zeichennutzer, die mit ihm einen Zeichennutzungsvertrag geschlossen haben. Diese Dokumentation ist jährlich der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) sowie dem Zeichenträger vorzulegen.

6.4 Ist der Lizenznehmer ein Interessensverband des Wirtschaftssektors, dem die Zeichennutzer, mit denen er in einem Nutzungsvertragsverhältnis steht, angehören oder besteht in anderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Zeichennutzern, muss er die Prüfungen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchführen lassen. Die Prüfeinrichtung muss nach ISO/IEC 17065 als Zertifizierungsstelle anerkannt sein. Die Prüfeinrichtung muss von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als zuständige staatliche Stelle zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.

6.5 Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Zeichensatzung des Lizenzvertrages und der „Besonderen Bedingungen“ über die Nutzung und den Schutz des Zeichens sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch den Lizenznehmer. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist berechtigt, beim Lizenznehmer oder den von ihm beauftragten Prüf- und Kontrolleinrichtungen die geeigneten und erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere sind ihr Einsicht in die über die Prüfungen und Kontrollen geführten Aufzeichnungen sowie auf Verlangen uneingeschränkter Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist ferner berechtigt, eigene Kontrollen bei den Zeichennutzern sowie bei allen an der Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Nr. I. 5.1 der Zeichensatzung Beteiligten (sonstige Programmteilnehmer) durchzuführen. Sie hat dabei die gleichen, in den „Besonderen Bedingungen“ und den Qualitäts- und Prüfbestimmungen geregelten Kontrollrechte wie der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragten Zertifizierungs- und Prüfstellen. Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen können verwertet werden. Der Lizenznehmer hat der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) regelmäßig über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen, Beanstandungen und verhängten Sanktionen zu berichten.

Abweichend davon gilt, dass die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten einschlägigen Kontrollen von verarbeiteten Erzeugnissen anerkannt werden und die Landesanstalt für Landwirtschaft somit keine weitere Bewertung von Erzeugnissen mit Ursprung in anderen Mitgliedstaaten vornimmt. Die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse der Landesanstalt für Landwirtschaft aus Nr. I. 6.5 Abs. 1 dieser Zeichensatzung bleiben unberührt.

7. Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, so gilt Folgendes:

7.1 Bei erstmaligem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird der Lizenznehmer, soweit er dies zu vertreten hat, verwarnet; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro fällig.

7.2 Bei erneutem oder erstmalig schwerwiegendem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird dem Lizenznehmer die Lizenz entzogen.

7.3 Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Lizenznehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Lizenznehmer gemäß vorhergehenden Ziffern verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Lizenznehmer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

7.4 Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach Nr. I. 7.1 bis I. 7.3 werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus getroffen.

7.5 Für Nachkontrollen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Lizenznehmer die Kosten zu tragen.

II. Besondere Bedingungen

1. Verleihung des Zeichennutzungsrechts

1.1 Der Lizenznehmer (Nr. I. 1.4 der Zeichensatzung) verleiht auf Antrag und nach Maßgabe der Zeichensatzung, dieser „Besonderen Bedingungen“ und der auf ihrer Grundlage erarbeiteten „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ für bestimmte Produkte das Recht zur Nutzung des Zeichens. Er verleiht das Zeichennutzungsrecht an Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie an den Handel für den Bereich Lebensmittel (Antragsberechtigte). Der Zeichennutzer hat für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, der Zeichensatzung, dieser „Besonderen Bedingungen“ sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzustehen. Der Lizenznehmer oder seine Beauftragten prüfen insbesondere die Erfüllung der Zeichensatzung, dieser „Besonderen Bedingungen“ und der Qualitäts- und Prüfbestimmungen.

1.2 Der Antragsberechtigte (Nr. II. 1.1) hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Zeichennutzung an den Lizenznehmer zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- Angaben über die Erzeugnisse, für die der Antragsteller das Zeichen nutzen will,
- eine rechtsgültig unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 2 zur Zeichensatzung.

1.3 Die erstmals vor Verleihung des Zeichennutzungsrechts vorzunehmende Prüfung der Erzeugnisse des Antragstellers auf Erfüllung der Qualitätsbestimmungen im Sinne von Nr. II. 1.1, Satz 3 führt der Lizenznehmer selbst oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle durch. Gleichzeitig hat der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen und diese zu dokumentieren sowie die Eignung des Betriebes für die Zeichennutzung festzustellen.

1.4 Wenn der Antragsteller die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen gemäß Nr. II. 2.2 dieser „Besonderen Bedingungen“ erfüllt, wird ihm die Verleihung des Zeichennutzungsrechts mit einer Urkunde (Anlage 3) bestätigt. Eine Zurückstellung seines Antrags wird dem Antragsteller mit den Gründen schriftlich mitgeteilt, damit er die Ursachen der Zurückstellung beseitigen kann.

1.5 Im Rahmen einer zentralen Informationswebsite zum Bio-Siegel (www.stmelf.bayern.de/ernaehrung/markt/bio-siegel/index.html) können sich interessierte Zeichennutzer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Detail über die einzelnen Schritte informieren, die erforderlich sind, um ein Zeichennutzungsrecht zu beantragen.

2. Einbindung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen

2.1 Die Verleihung des Zeichennutzungsrechts setzt voraus, dass für die betreffende Erzeugnisgruppe die Qualitäts- und Prüfbestimmungen eingehalten werden.

2.2 Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden nach Nr. I. 5.3 der Zeichensatzung in Kraft gesetzt. In den Qualitäts- und Prüfbestimmungen wird auch geregelt, wer die Kosten der im Zusammenhang mit der Verleihung, Ausübung und Entziehung des Zeichennutzungsrechts durchgeführten Prüfungen und Betriebsbesichtigungen zu tragen hat.

3. Nutzung des Zeichens

3.1 Der Inhaber des Zeichennutzungsrechts darf das Zeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse verwenden, für die es ihm verliehen worden ist. Eine Verwendung des Zeichens zur Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Betriebes oder des Unternehmens ist ausgeschlossen.

3.2 Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung zu führen.

3.3 Der Lizenznehmer stellt dem Nutzungsberechtigten das Zeichen in der durch Nr. I. 3.1 bzw. Nr. I. 3.2 der Zeichensatzung vorgegebenen Form zur Nutzung zur Verfügung.

3.4 Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenznehmer auch für die produktbezogene Verwendung des Zeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen usw. ergänzende Nutzungsregelungen treffen.

4. Überwachung und Kontrolle

4.1 Jeder Inhaber des Zeichennutzungsrechts hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Anforderungen des Bio-Siegels entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, über die Aufzeichnungen zu führen.

4.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen des Bio-Siegels sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Zeichens in geeigneter Weise zu prüfen.

4.2.1 Die Prüfungen nehmen der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungs- und Prüfstelle gemäß den Nrn. I. 6.2 und I. 6.4 der Zeichensatzung vor. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Zeichennutzer im Ergebnis zu übermitteln. Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen des Bio-Siegels, kann der Zeichennutzer eine Wiederholungsprüfung verlangen. Die Kosten trägt der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat.

4.2.2 Die Prüfungen erfolgen in der Regel im Betrieb des Zeichennutzers. Die Prüfungen können unangekündigt erfolgen. Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Er kann Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse verlangen.

4.2.3 Vom Prüfer nach seiner Wahl in angemessenem Umfang als Prüfstücke entnommene Proben sind kostenfrei zu überlassen. Der Prüfer ist berechtigt, abgepackte Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse zum Zweck der Prüfung zu zerlegen.

4.2.4 Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebs geprüft werden. In diesem Fall hat der Prüfer die entnommenen Prüfstücke bei der Entnahme eindeutig zu kennzeichnen und auf Verlangen des Zeichennutzers eine gesicherte Gegenprobe zurückzulassen.

4.2.5 Gegenstand der Prüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Zeichennutzers sein.

4.3 Die eigene Verantwortung des Zeichennutzers (Nr. II. 4.1) schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers oder ihrer Beauftragten für eine den Bestimmungen entsprechende Herstellung und die Beschaffenheit der Erzeugnisse des Zeichennutzers aus.

4.4 In den Qualitäts- und Prüfbestimmungen können noch weitergehende und konkretere Regelungen hinsichtlich der Kontrollen festgelegt werden.

4.5 Die Überwachung des Zertifizierungs- und Kontrollwesens erfolgt nach Nr. I. 6.5 der Zeichensatzung. Verstöße sind von der Prüfeinrichtung umgehend über den Lizenznehmer sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu melden.

4.6 Die entsprechenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gewährleisten eine vollständige Rückverfolgbarkeit der betreffenden mit dem Bio-Siegel gekennzeichneten Produkte.

5. Maßnahmen bei Verstößen

5.1 Verstößt der Zeichennutzer gegen die Zeichensatzung, diese „Besonderen Bedingungen“ und/oder die „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ oder verweigert oder behindert er eine Überwachungsprüfung, kann der Lizenznehmer

- eine Belehrung und/oder eine Verwarnung aussprechen,
- für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
- eine Vertragsstrafe festsetzen,
- das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.

Die Maßnahmen sind in den Qualitäts- und Prüfbestimmungen im Einzelnen aufzuführen.

5.2 Art und Schwere der Maßnahme richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. Im Falle der Belehrung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens in der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist, zu beseitigen.

5.3 Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauernd entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Zeichensatzung diese „Besonderen Bedingungen“ oder die Qualitäts- und Prüfbestimmungen verstoßen wurde. Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer

- das Zeichen missbräuchlich (entgegen Nr. II. 3) genutzt hat,
- die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
- durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.

5.3.1 Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Beanstandung zu äußern. Wenn es der Schutz des Zeichens erfordert, kann die Zeichennutzung ohne vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden.

5.3.2 Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechts kann in der Regel frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr nach der Entziehung beantragt werden. Für die Wiederverleihung gelten die Bestimmungen der Nr. II.1; der Lizenznehmer kann die Wiederverleihung von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen abhängig machen.

5.3.3 Verzichtet der Zeichennutzer von sich aus auf das Zeichennutzungsrecht, so kann er erst nach einer Wartefrist von einem Jahr das Zeichennutzungsrecht wieder beantragen.

5.3.4 Aus dem Entzug des Zeichennutzungsrechts können Ansprüche gegen den Lizenznehmer oder dessen Beauftragte nicht hergeleitet werden.

6. Erlöschen des Zeichennutzungsrechts

6.1 Außer im Falle des Entzugs wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen (Nrn. II. 5.1 bis II. 5.3) endet das Zeichennutzungsrecht, wenn

- der Zeichennutzer schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet,
- der Lizenznehmer feststellt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nicht mehr gegeben sind,
- der Lizenznehmer das Nutzungsrecht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Unternehmens entzieht.

6.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet, bei Verlust des Zeichennutzungsrechts die in seinem Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel und die Zertifikate (Nr. II.1. 4) ohne Anspruch auf Rückerstattung dem Lizenznehmer zurückzugeben. Dies gilt auch im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes nach Nr. II. 5.3.

7. Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer

Maßnahmen des Lizenznehmers zum Schutz des Zeichens lassen das Recht des Zeichennutzers unberührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines durch Zeichenverletzung unmittelbar entstandenen Schadens gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

III. Qualitäts- und Prüfbestimmungen (QuP)

1. Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion sowie die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (EU-Öko-VO) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.

Gemeinsame Richtlinie vom 09.01.2024, Geschäftszeichen G4-7292-1/2069 der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zur Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUKM) in Bayern – Punkt II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) (Maßnahme O10 Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb),

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 13.09.2012 (AllMBl. Nr. 11/2012, S. 670, LMBek) zum Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus, geändert durch Bekanntmachung vom 01.09.2014 (AllMBl S. 463).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG.

Maßgebend sind die Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Herkunftsnachweis

Die Herkunft der Erzeugnisse aus der Region, dem Land oder der EU (Region) ist lückenlos von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zur Ladentheke zu sichern.

2.1 Bio-Siegel mit Herkunftsangabe

2.1.1 Monoprodukte

- Monoprodukte stammen zur Gänze aus der Herkunftsregion.
- Nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse müssen während der gesamten Vegetationsdauer/Wachstumsdauer auf den regionalen Anbauflächen gewachsen sein.
- Bei Fleisch darf das Zeichen nur dann verwendet werden, wenn die Tiere in der o. g. Region geboren und anschließend in einem landwirtschaftlichen Betrieb dieser Region gehalten und/oder gemästet wurden.
- Als Nachweise sind vorzulegen: Erklärungen der Tierhalter oder die Unterlagen von Leistungsprüfungen oder von Zuchtverbänden.

2.1.2 Verarbeitete Erzeugnisse

Das Bio-Siegel darf nur ein Erzeugnis tragen, bei dem 100 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs nach den Regeln der EU-Öko-VO und der besonderen Qualitätskriterien (Nr. III. 4) erzeugt wurde.

Bei verarbeiteten Lebensmitteln, die aus mehr als einer Zutat bestehen, haben die Zutaten pflanzlichen Ursprungs, die gemäß den landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen regelmäßig in marktrelevanten Mengen erzeugt werden, aus der Region zu stammen. Eine ausnahmsweise Verwendung von Zutaten pflanzlichen Ursprungs, die gemäß den landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen in der Herkunftsregion nicht, nicht regelmäßig oder nicht in marktrelevanten Menge erzeugt werden, kann bis zu einem mengenmäßigen Toleranzbereich von höchstens einem Drittel des Produktes (Gewichtsprozent bei Einwaage, ohne zugesetztes Wasser oder Wasser als Aufgussflüssigkeit) erfolgen.

Bei verarbeiteten Lebensmitteln, die aus mehr als einer Zutat bestehen, haben die Zutaten tierischen Ursprungs (z. B. Milch, Rind-, Schweinefleisch, Speck) aus der angegebenen Region zu stammen. Davon ausgenommen sind nur untergeordnete Zutaten wie Gelatine oder Naturdärme, die in der angegebenen Region nicht in der geforderten Qualität und Menge erzeugt werden.

Die Nichtverfügbarkeit der entsprechenden Qualität und Menge muss vom Lizenznehmer vor einer etwaigen Kennzeichnung in Abstimmung mit der Landesanstalt für Landwirtschaft als Kontrollbehörde plausibel dem Zeichenträger dargelegt werden z. B. über aktuelle schriftliche Bestätigungen namhafter Hersteller, Händler oder Bio-Verbände aus der gesamten Herkunftsregion.

2.2 Bio-Siegel ohne Herkunftsangabe

Das Bio-Siegel ohne Herkunftsangabe wird auf jenen biologisch erzeugten Produkten verwendet, die auf Basis der besonderen Qualitätskriterien (Nr. III. 4) erzeugt wurden, bei denen aber die Kennzeichnung der Herkunft gemäß dieser Richtlinie nicht möglich ist.

3. Verarbeitungsgrundsätze

Es sollen ernährungsphysiologisch vollwertige Lebensmittel erzeugt werden.

Bei der Verwendung von Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs und Verarbeitungshilfsstoffen sind mindestens die Anforderungen von Anhang V der VO (EU) 2021/1165 einzuhalten.

Bei der Verarbeitung ist auf den geringst möglichen Verbrauch nichterneuerbarer Energien und auf größtmögliche Schonung der Rohstoffvorräte zu achten.

Die Verarbeitung und Verpackung muss in Betriebseinheiten erfolgen, die sich in der durch das Zeichen bestimmten Region befinden bzw. in anderen Regionen, sofern die höheren Vorgaben entsprechend dieser Qualitäts- und Prüfbestimmungen sowie der Zeichensatzung gegeben sind und von nach EU-Recht zugelassenen Öko-Kontrollstellen zertifiziert wurden.

Soweit Unternehmen nicht gleichzeitig Zeichennehmer eines Verbandes des ökologischen Landbaus sind, sind bei verarbeiteten Produkten jeweils im Einzelfall das Herstellungsverfahren und die vorgesehene Rezeptur offen zu legen und vom Lizenznehmer in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu begutachten.

4. Besondere Qualitätskriterien

Der **gesamte** landwirtschaftliche Betrieb (pflanzliche und tierische Erzeugung) ist auf der Grundlage der EU-Öko-VO zu bewirtschaften.

Darüber hinaus gelten folgende zusätzliche Anforderungen, die über die Vorgaben der EU-Öko-VO hinausgehen:

- Auf den Ackerflächen müssen mindestens 20 % Leguminosen in der Fruchtfolge angebaut werden.
- Im Sommer müssen bei Wiederkäuern erhebliche Anteile des Grundfutters aus Grünfutter bestehen. Ausschließliche Silagefütterung ist nicht gestattet.

- Für Schweine und Geflügel gelten folgende Tierbesatz-Obergrenzen/ha:

Mastschweineplätze	10
Legehennen	140
Masthähnchen	280
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280
Zuchtsauen	6,5
Ferkel	74

- Keine Verwendung von frischem, getrocknetem oder kompostiertem Geflügelmist und kein Zukauf von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche etc.) aus konventioneller Erzeugung.
- Verwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen nur bei Vorlage zusätzlicher Öko-Gütesicherungskriterien.
- Keine Verwendung von Produkten oder Nebenprodukten tierischen Ursprungs in der Düngung mit Ausnahme von Huf-, Haar- und Hornmehl.
- Zukauf von organischen Düngern auf max. 40 kg N/ha beschränkt; ausgenommen sind Gartenbau und Dauerkulturen.
- Bei Einsatz von Kupferpräparaten ist die Wirkstoffmenge auf maximal 3 kg/ha und Jahr begrenzt (Hopfenanbau maximal 4 kg/ha und Jahr).
- Im Gemüsebau kein Einsatz von erdenlosen Kulturverfahren außer Sprossenerzeugung.
- Mindestens 50 % der Futtermittel müssen auf dem eigenen Betrieb oder in festen Futter-/Mistkooperationen erzeugt werden (Ausnahme Kleinerzeuger: Bestände unter 1 000 Legehennen, 30 Zuchtsauen, 60 Mastschweineplätzen, 10 Pferden).

5. Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nrn. I. 6.2 und I. 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an akkreditierte Zertifizierungs- und Prüfstellen delegieren. Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Qualitäts- und Prüfbestimmungen die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprü-

chen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind in Abstimmung mit der Landesanstalt für Landwirtschaft dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen. In bestimmten Fällen haben die Zeichennutzer mit ihren vor- und/oder nachgelagerten Bereichen entsprechende vertragliche Voraussetzungen zu schaffen.

Auf Nr. I. 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Unter Federführung des Zeichenträgers trifft sich dieser Lenkungsausschuss nach Bedarf.

6. Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann die Fälligkeit einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro festgestellt werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der Zeichennutzer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann die Fälligkeit einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro festgestellt werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer von der Nutzung des Bio-Siegels ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das System beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.
- Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmern Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Unabhängig davon sind Verstöße von den Prüfeinrichtungen umgehend über den Lizenznehmer sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu melden.

7. Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer, soweit staatliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

IV. Inkrafttreten

Diese Zeichensatzung, die „Besonderen Bedingungen“ und die Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Zeichensatzung, die „Besonderen Bedingungen“ und die Qualitäts- und Prüfbestimmungen vom 15.10.2015 außer Kraft.

München, den 06.12.2024

gez. Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Lizenzvertrag

zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch das

Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

– im folgenden Lizenzgeber –

und dem

vertreten durch

– im folgenden Lizenznehmer –

1. Der Lizenzgeber erteilt hiermit dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung dieses Zeichens für ökologische Erzeugnisse, die von Vertragspartnern des Lizenznehmers erzeugt, be- und verarbeitet oder vermarktet werden. Die Zeichensatzung, die „Besonderen Bedingungen“ einschließlich der Qualitäts- und Prüfbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages und einzuhalten.
2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Zeichen selbst zu nutzen oder durch Vergabe des Zeichennutzungsrechts an Unternehmen der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft sowie des Handels für den Bereich Lebensmittel nutzen zu lassen. Diese Unternehmen müssen sich verpflichten, das Zeichen nur nach Maßgabe der Zeichensatzung, der „Besonderen Bedingungen“ sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen zu verwenden.

3. Der Lizenzgeber trifft die zur Aufrechterhaltung des Zeichens geeigneten Maßnahmen.
4. Dieser Vertrag gilt zunächst für ein Jahr.
Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht bis zum 30. September des laufenden Jahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

München, den _____

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus

Lizenzgeber

Lizenznehmer

Verpflichtungserklärung

(zum Antrag des/der

auf Verleihung des Rechts zur Benutzung des Zeichens „Bio-Siegel“).

Der Antragsteller erkennt die Bestimmungen der Zeichensatzung, der „Besonderen Bedingungen“ sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen als verbindlich an.

Er verpflichtet sich hiermit insbesondere,

- die vor der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts durchzuführende Prüfung und Betriebsbesichtigung gemäß Ziffer I.6 und Ziffer II. der „Besonderen Bedingungen“ vornehmen zu lassen,
- nach der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts die verpflichtenden Bestimmungen der Zeichensatzung, der Besonderen Bestimmungen und der Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzuhalten sowie etwaige besondere Auflagen zu erfüllen,
- die veranlassten Maßnahmen der Qualitätsüberwachung durchführen zu lassen und zu unterstützen sowie getroffene und überprüfte Feststellungen nach Maßgabe des Zeichens „Bio-Siegel“ anzuerkennen.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Verleihungsurkunde

Hiermit wird dem/der

auf seinen/ihren Antrag vom

das Recht verliehen, das „Bio-Siegel“ nach Maßgabe der Zeichensatzung,
der „Besonderen Bedingungen“ sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen zu verwenden.

Unterschrift Lizenznehmer